

## **Fachbeiträge April 2018**

### **Erweiterte MwSt.-Registrierungspflicht auch für inländische Unternehmen**

Seit dem 1. Januar 2018 ist das teilrevidierte Mehrwertsteuer-Gesetz in Kraft. Das Gesetz will um. die Wettbewerbsvorteile für ausländische Unternehmen bezüglich der Mehrwertsteuer eliminieren.

Als Folge werden nicht nur ausländische Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, sondern neu auch Unternehmen, die im Inland Leistungen erbringen oder ihren Sitz im Inland haben. Weil neu ein Unternehmen nur dann von der Steuerpflicht befreit wird, wenn der weltweite Umsatz aus steuerbaren Leistungen die Umsatz Grenze von CHF 100'000 nicht erreicht, wird ein inländisches Unternehmen neu obligatorisch steuerpflichtig, auch wenn es **nur Leistungen im Ausland** erbringt.

Es empfiehlt sich, die Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuerbehörde prüfen zu lassen um keine Verfahrenspflichten zu verletzen

### **Kündigungsandrohung auch auf Französisch rechtsgültig**

Ein Geschäftsmieter war mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug. Die Vermieterin mahnte die Mieter und drohte die Kündigung an. Der Brief war auf Französisch geschrieben. Die Mieter zahlten nicht, darauf kündigte die Vermieterin den Mietvertrag wegen Zahlungsverzug. Dagegen wehrten sich die Mieter. Sie argumentierten, die Kündigung sei unwirksam, weil die Mahnung mit Androhung der Kündigung auf Französisch und nicht auf Deutsch erfolgt sei. Das Bundesgericht sieht das anders: Das Verhalten der Mieter sei widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich, weil bereits der Mietvertrag auf Französisch verfasst war. (Quelle: BGE 4A\_9/2017 vom 6. März 2017) Bürgschaftsgesuche sind direkt an die zuständigen Bürgschaftsgenossenschaften zu richten.

### **Keine Verpflichtung zur Arbeitspensum-Änderung bei Mutterschaft**

Verlangt eine Mitarbeiterin bei Mutterschaft eine Arbeitszeit-Verringerung, so muss dem nicht stattgegeben werden, sofern ein anderes Pensum vertraglich abgemacht ist. Der Arbeitgeber muss einer Vertragsänderung zustimmen. Lehnt er ab, kann die Mitarbeiterin dies akzeptieren oder muss kündigen. Sie kann ihn nicht zur Pensumsänderung zwingen.

## **Ohne klare Ziele kein Bonus**

Vor Bundesgericht klagte ein Mitarbeiter auf Bonus. Er hatte mit seinem Arbeitgeber vertraglich vereinbart, dass er einen jährlichen Bonus von CHF 10'000 erhalten solle, wenn die vereinbarten Ziele erreicht werden. Der Arbeitgeber kündigte dem Mitarbeiter nach zwei Jahren und verwehrte ihm den Bonus.

Nach Klagen durch alle Instanzen gelangte der Mann an das Bundesgericht und verlor auch dort. Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass keine Ziele für den Bonus aufgestellt waren. Anders wäre es, wenn der Arbeitgeber nur darum keine Ziele aufgestellt hätte, um den Bonus zu verweigern. Das sei beim Buchhalter aber nicht passiert. (Quelle: BGE 4A\_378 vom 27.11.2017)

## **Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative: Meldepflicht für offene Stellen ab 1.7.2018**

Im Zuge der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative hat der Bundesrat die gesetzliche Regelung betreffend der Meldung offener Stellen präzisiert:

Ab dem **1. Juli 2018** müssen alle offenen Stellen in Berufsarten, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von **8 Prozent** oder mehr ausweisen, gemeldet werden. Per 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt werden. Zurzeit erstellt das SECO die Liste der Berufsarten, die bei einem Schwellenwert von 8 Prozent ab kommenden Juli meldepflichtig sind. Die Liste wird voraussichtlich ab April auf dem Web-Portal des Seco abrufbar sein.

Unter folgender Adresse gibt es detaillierte Informationen, wie die Meldepflicht umgesetzt wird:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>

## **Keine zeitlichen Abgrenzungen für Unternehmen mit Umsatz kleiner CHF 100'000**

Das neue Rechnungslegungsrecht bietet Unternehmen mit einem Umsatz weniger als CHF 100'000 an, auf zeitliche Abgrenzungen zu verzichten. Sie müssen aufgrund dessen keine Jahresrechnung sondern nur eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung führen. Das heisst, es kann auf die Verbuchung von Verbindlichkeiten und Forderungen verzichtet werden, Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und angefangene Arbeiten müssen nicht kontiert werden.

Steuerlich bedeutet dies, dass Erträge und Aufwände erst relevant werden, wenn sie auf der Bank verbucht werden.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.